



► Nr. VO/2025/13903-01
öffentlich

Lübeck, 19.02.2025

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.030 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Nicholas Benz (E-Mail: nicholas.benz@luebeck.de Telefon: 122 - 3975)

Antwort auf Anfrage BM Andreas Müller (Die Linke), Anfrage gem. §16 GO: (Verbotene) Buchstaben- und Zahlenkombinationen bei Kfz-Kennzeichen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.02.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.03.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

1. Welche Kfz-Kennzeichen sind in Schleswig-Holstein verboten?

Alle Kennzeichen welche nach § 9 Abs. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung (FSV) gegen die guten Sitten verstoßen. Dies erfordert jedes Mal eine Einzelfallprüfung.

2. Welche Möglichkeiten hat die Hansestadt Lübeck, um darüber hinausgehend weitere Kennzeichen /Buchstaben und Kombinationen aus Buchstaben und Zahlen nicht auszugeben?

Neben der Einzelfallprüfung existiert eine interne Liste von Buchstabenkombinationen, welche dieses Kriterium erfüllen (Beispiele hierfür sind: KZ, HJ, SA, SS oder NS).

Zulassungsbehörden können bestimmte Kombinationen sperren, beispielsweise Heide die Kombination HEI-L. Derlei gesperrte Kombinationen gibt es für das Kennzeichen HL nicht.

3. Wird bei der Kfz-Meldestelle erfasst, wer für ein Autokennzeichen z.B. Buchstabenkombinationen aus der NS-Zeit wünscht?

Gesperrte Kennzeichen können nicht reserviert oder beantragt werden, entsprechend werden solche Fälle nicht erfasst.

4. Wenn ja, wie oft wurden in den vergangenen fünf Jahren Wunschkombinationen für Kfz-Kennzeichen von Antragstellenden abgelehnt, weil diese verboten sind?

Siehe Antwort zu Frage 3.

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

Antwort:

Anlagen:

Senator Ludger Hinsen